

was der Vf. auf die veralteten Rechtsbestimmungen zurückführt. Ganz anders sieht es bei den *Leges Visigothorum* aus; denn die westgotischen Könige treten schon früh für die Herrschaft des geschriebenen Gesetzes ein. Die Zahl der wörtlichen Zitate von Bestimmungen des westgotischen Gesetzbuchs in *Placita* und Urkunden ist bis zum 12. Jh. sehr groß. — Elmar W a d l e , *Über Entstehung, Funktion und Geltungsgrund normativer Rechtsaufzeichnungen im Mittelalter. Notizen zu einem Durchblick* (S. 503—518), gibt eine Zusammenfassung der im zweiten Teil des Bandes (S. 237 ff.) gedruckten Beiträge. W. H.

Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, hg. von Rudolf V i e r h a u s (*Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions* 59 = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 56) Göttingen 1977, Vandenhoeck und Ruprecht, 328 S., DM 72. — Unter diesem Thema wurde 1974 in Göttingen ein Kolloquium veranstaltet, bei dem die rechtlichen Grundlagen des Verhältnisses zwischen Landesherren und Landständen behandelt werden sollten. Daß sich die Referate zumeist mit sehr speziellen Fragen befassen, liegt an der Organisation durch die *Commission Internationale*, die auf das Referatangebot ihrer Mitglieder angewiesen ist, wodurch eine sachlich ergiebige Erörterung der zur Diskussion gestellten Themen nicht immer gewährleistet ist. Mit dem MA beschäftigten sich folgende Vorträge: Paul O u r l i a c , *Souveraineté et les lois fondamentales dans le droit canonique du XV^e siècle* (S. 22—33), notiert die Aussagen der Dekretalisten zu den Grenzen der Gesetzgebungsgewalt des Papstes gegenüber der Kirche und beschreibt die Weiterwirkung dieser Gedanken auf die Staatstheoretiker des 16. und 17. Jh. — D. C l e m e n t i , *The Anglo-Saxon Origins of the Principle „innocent until proved guilty“* (S. 68—76), glaubt, daß der Grundsatz, der zuerst in einem Gesetz König Ethelreds von 991 auftaucht, aufgestellt wurde, um die zahlreichen fälschlichen Diebstahlklagen bei den Angelsachsen einzuschränken. — András K u b i n y i , *Die Wahlkapitulationen Wladislaws II. in Ungarn (1490)* (S. 140—162), weist auf die Übernahme von Bestimmungen früherer Wahlkapitulationen und auf den Versuch des Kronrats hin, seine Stellung in Ungarn auf Kosten des übrigen Hochadels auszubauen. D. J.

Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag. Hg. von Louis C a r l e n und Friedrich E b e l , Sigmaringen 1977, Jan Thorbecke Verlag, X u. 284 S., 1 Tafel, DM 72. — Aus der Festschrift für den Tübinger Rechtshistoriker sei auf einige Aufsätze hingewiesen, die Themen zur ma. Geschichte behandeln: Karl Heinz B u r m e i s t e r , *Anfänge und Entwicklung des öffentlichen Notariats bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512* (S. 77—90), beschäftigt sich mit der Ausbildung und Tätigkeit der Notare, die im geistlichen Bereich durch die Einführung des Offizialats im 13. Jh. und im weltlichen Bereich seit Ende des 15. Jh. als Folge der Rezeption des römischen Rechts eine besondere Stellung einnahmen. Einheitliche Ausbildungsordnungen und Voraussetzungen für dieses Amt gab es nicht. Nur die an geistlichen Gerichten tätigen Notare übten das Amt als Beruf aus, während die übrigen Notare es als Nebenbeschäftigung oder nur zeitweilig wahrnahmen. — Louis C a r l e n , *Hofpfalzgrafen und Notare in der Schweiz* (S. 91—96): Zur Amtstätigkeit der Hofpfalzgrafen (ein Amt, das unter Karl IV. in Deutschland eingeführt wurde) gehörte die Ernennung von Notaren. Der Vf. beschreibt die Formalitäten, die bei solchen Ernennungen beachtet werden mußten, und zeigt, daß Notarsernennungen für die Hofpfalzgrafen ein einträgliches Geschäft waren. — Peter L e i s c h i n g , *Trauungen in Südtiroler*